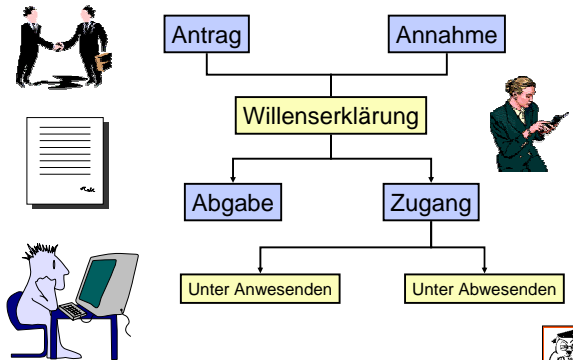


## Beweis elektronischer Dokumente

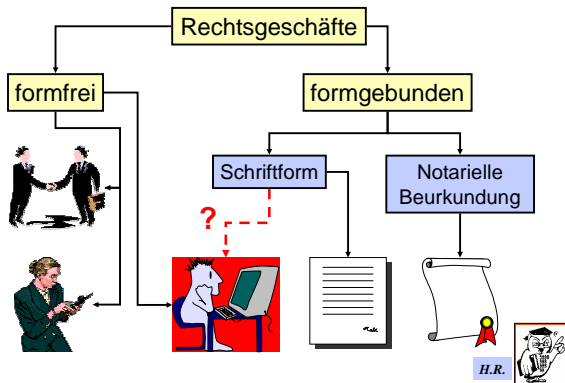
Professor Dr. Helmut Rübmann  
 Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
 Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie  
 Institut für Rechtsinformatik  
 Universität des Saarlandes  
 Richter am OLG a.D.



## Der Vertrag



## Formerfordernisse

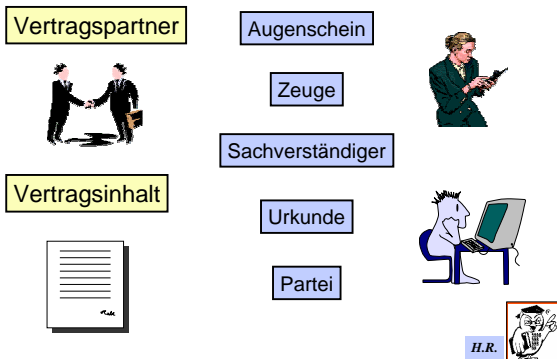


## Rechtentwicklung

- Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr
- Gleichstellung von Schriftform und elektronischer Form bei qualifizierter elektronischer Signatur
- Beweis des ersten Anscheins für die Echtheit einer elektronischen Willenserklärung mit qualifizierter elektronischer Signatur



## Die Beweisbarkeit



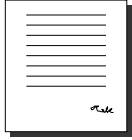
## Beweisrechtliche Qualifikation des elektronischen Dokuments

- Das elektronische Dokument als Urkunde
- Das elektronische Dokument als Gegenstand des richterlichen Augenscheins
- Das elektronische Dokument als Gegenstand des Sachverständigenbeweises



## Der Urkundsbeweis

### Privaturkunde



### Öffentliche Urkunde



- Echtheit der Urkunde
- Beweiskraft der Urkunde

H.R.



## Privaturkunde

- Echtheit der Unterschrift § 440 ZPO
- Echtheit der Urkunde § 440 Abs. 2 ZPO
- Beweiskraft der Urkunde § 416 ZPO



### Tatbestandsurkunde

### Zeugnisurkunde

H.R.



## Beweiskraft der Privaturkunde

- Freie Beweiswürdigung
  - Wahrheit des Inhalts
  - Echtheit der Urkunde
  - Echtheit der Unterschrift
  - Unechtheit der über einer echten Unterschrift stehenden Schrift
- Beweisregel des § 416 ZPO
  - Abgabe der Erklärung durch den Aussteller
    - wenn Urkunde
      - echt und
      - unterschrieben
      - oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist

H.R.



## Abgabe der Erklärung durch den Aussteller

- Skripturakt des Ausstellers
  - ➔ Beweisregel ohne Gehalt
- Skripturakt und Inverkehrbringen durch den Aussteller
  - ➔ Beweisregel mit zu starkem Gehalt
- Abgabetatbestand der Rechtsgeschäftslehre
  - ➔ Beweisregel mit akzeptablem Gehalt

H.R.



## Ertrag für das elektronische Dokument

- Freie Beweiswürdigung
  - Wahrheit des Dokumentierten
  - Echtheit des Dokuments
  - Echtheit der digitalen Signatur
  - Unechtheit des durch digitale Signatur gezeichneten Dokuments
- Beweisregel des § 416 ZPO
  - Abgabe der Erklärung durch den Aussteller
    - wenn Dokument
      - echt und
      - mit digitaler Signatur versehen ist

H.R.



## § 371a E-ZPO

- Beweiskraft elektronischer Dokumente
  - Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernsthafte Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist.
  - Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.

H.R.



### § 416a E-ZPO

- Beweiskraft des Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments
  - ♦ Der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments, den eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt hat, sowie der Ausdruck eines elektronischen gerichtlichen Dokuments, der einen Vermerk des zuständigen Gerichts gemäß § 298 Abs. 2 enthält, stehen einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich

H.R.



### Elektronisches in der Beweiswürdigung

#### GEFAHREN

- Die elektronische Lüge
  - ♦ ursprünglich
  - ♦ nachträglich
- Unberechtigte Dateizugriffe Dritter
  - ♦ am Rechner
  - ♦ im Netz
  - ♦ auf dem Transport

#### SICHERUNGEN

- Dateisicherung
- Protokollierung
- Zugangsberechtigung
- Dateiverschlüsselung
- Elektronische Signatur (Versiegelung)

H.R.

